

Sonntagsruhe

Sonntagsruhe.

Bestimmungen des Bundesraths (Bekanntmachung vom 3. 4. 1901) über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe: Anl. Bd. II, Nr. 243.

Siehe auch Arbeiterstatistik (Binnenschiffahrt), Destillationen, Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Gewerbeordnung unter 29, Glasindustrie unter 1, Handelsgewerbe unter 8, Postwesen unter 22, Schiffahrt, Seeleute unter 8.